

18.05.2020

I. Ausbau Windenergie: Einführung einer Länderöffnungsklausel

Die Länder können durch Landesgesetze bestimmen, dass § 35 Absatz 1 Nummer 5 auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie einen bestimmten Abstand zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen einhalten. Der Mindestabstand beträgt bis zu 1.000 m von der Mitte des Mastfußes bis zur nächsten bezeichneten zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken. Die weiteren Einzelheiten, insbesondere zur Abstandsfestlegung und zu den Auswirkungen der festgelegten Abstände auf Ausweisungen in geltenden Flächennutzungsplänen und Raumordnungsplänen, sind in den Landesgesetzen nach Satz 1 zu regeln. Auf der Grundlage von § 249 Abs. 3 in der bis zum [Datum: Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung erlassene Landesgesetze gelten fort (Bestandsschutz Bayern).

Darüber hinaus streben wir einen Koordinierungsmechanismus von Bund und Ländern an, um kontinuierlich den Umsetzungsstand des Ausbaus der Erneuerbaren Energien im Hinblick auf die Erreichung des 65%-Ziels im Jahr 2030 zu monitoren. Zusätzlich wollen wir weitere Akzeptanz- und Beschleunigungsmaßnahmen zum Windausbau umsetzen.

II. PV-Deckel

Wir werden den 52-Gigawatt-PV-Deckel unverzüglich aufheben.

III. Planungsbeschleunigung

Wir sehen gerade im Lichte der Coronakrise, dass der Einsatz von digitalen Verfahren zur Beschleunigung von Investitionen dringend benötigt wird. Wir haben deswegen das Planungssicherstellungsgesetz verabschiedet und werden auf Basis einer Evaluierung anstreben, dieses gegebenenfalls zu entfristen. Zusätzlich streben wir eine grundlegende Modernisierung der Beteiligungs-, Planungs- und Genehmigungsprozesse an. Kerninhalte sollen insbesondere eine frühzeitigere Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern und beteiligten Kreisen sowie die Verkürzung des Instanzenweges um eine Instanz sein.